

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB § 881 – Grundstücksübergreifender Rangvorbehalt; „Gesamtrangvorbehalt“

WEG §§ 1 Abs. 2, Abs. 3, 7; WGV §§ 2, 3 – Falschbezeichnung einer Teileigentumseinheit als Wohnungseigentumseinheit; fälschliche Bezeichnung als Wohnungsgrundbuch anstelle von Teil-eigentumsgrundbuch

GmbHG §§ 53, 54; InsO § 80; FamFG § 378 Abs. 2 – Änderung der Firma einer GmbH nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens; Befugnis der Gesellschafter zur Satzungsänderung; Anmeldung zum Handelsregister durch den Notar

GmbHG § 40 – Kanada: Erbnachweis für einen verstorbenen GmbH-Gesellschafter

Ausschreibung: Helmut-Schippel-Preis 2026

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB § 881 Grundstücksübergreifender Rangvorbehalt; „Gesamtrangvorbehalt“

I. Sachverhalt

Vertragsgegenstand eines Übertragungsvertrages sind vier Grundstücke, eingetragen auf vier verschiedenen Grundbuchblättern. An den Grundstücken behält sich der Veräußerer jeweils ein im Grundbuch einzutragendes Nießbrauchsrecht und ein (durch eine Auflassungsvormerkung gesichertes) Rückforderungsrecht vor. Der Veräuße-

rer möchte dem Erwerber für Grundpfandrechte bis zu einer Höhe von insgesamt 250.000 € den Vorrang vor den Nießbrauchsrechten und Auflassungsvormerkungen einräumen und einen bzw. mehrere entsprechende(n) Rangvorbehalt(e) in die Grundbücher eintragen lassen. Dieser Rangvorbehalt soll nicht für jedes einzelne Grundstück zu je 250.000 € gelten, sondern für alle vier Grundstücke gemeinsam. Der Erwerber soll etwa Grundstück Nr. 1 mit 50.000 € belasten dürfen, die Grundstücke Nr. 2–4 dann aber nur noch in Höhe von 200.000 € belasten können. Angedacht ist, dieses Gestaltungsziel durch einen „Gesamt-rangvorbehalt“ zu erzielen. Die einzelnen Rangvorbehalte sollen mittels eines Mithaftvermerks i. S. v § 48 GBO dergestalt miteinander verbunden werden, dass die Vereinbarung aus jedem beteiligten Grundbuch ersichtlich wird.

II. Frage

Ist ein solcher grundbuchübergreifender Rangvorbehalt eintragungsfähig?

III. Zur Rechtslage

1. Allgemeines zum Rangvorbehalt nach § 881 BGB und Gestaltungsziel der Beteiligten

Eine Vereinbarung zwischen Veräußerer und Erwerber, wonach der Veräußerer mit seinen zurückbehaltenen Rechten hinter Grundpfandrechte i. H. v. *insgesamt* 250.000 € zurückzutreten hat, ist **auf schuldrechtlicher Basis** ohne Weiteres möglich. Dies allein ist allerdings nicht das Ziel der Beteiligten. Diese wünschen im Ergebnis neben einer auch **dinglich wirkenden** Regelung, dass bei Ausnutzung eines Rangvorbehalts zur Eintragung einer Grundschuld auf Grundstück Nr. 1 in Höhe von (bspw.) 50.000 € die anderen dinglich wirkenden Rangvorbehalte (bei den Grundstücken Nr. 2–4) „automatisch“ nur noch eine vorrangige Belastung mit Grundschulden in Höhe von insgesamt 200.000 € sichern. Es könnte auch – umgekehrt – die Rede davon sein, dass der Rangvorbehalt bei den Grundstücken Nr. 2–4 dadurch zum Teil ausgeschöpft sein soll, dass Grundstück Nr. 1 unter Nutzung des Rangvorbehalts i. H. v. 50.000 € belastet wird. Es soll mithin eine Wechselwirkung der einzelnen Rangvorbehalte zueinander geschaffen werden.

In der Praxis besteht häufig – so auch hier – das Bedürfnis des Eigentümers, sich einen erst künftig benötigten Rang mit dinglicher Wirkung bereits vorab zu sichern – auch um sodann nicht mehr auf die Mitwirkung des schuldrechtlich zum Rangrücktritt verpflichteten Berechtigten angewiesen zu sein. Nach § 881 Abs. 1 BGB kann sich der Eigentümer bei der Belastung eines Grundstücks mit einem Recht die Befugnis vorbehalten, ein anderes, dem Umfang nach bestimmtes Recht mit dem Rang vor jenem Recht eintragen zu lassen. Ein Rangvorbehalt kann nicht nur bei Grundpfandrechten, sondern bei allen eintragungsfähigen Rechten eingetragen werden (z. B. auch bei Dienstbarkeiten, Reallaschen oder auch Vormerkungen; vgl. Staudinger/S. Heinze, BGB, 2018, § 881 Rn. 2 m. w. N.; a. A. für Vormerkungen BeckOGK-BGB/Kesseler, Std.: 1.5.2023, § 881 Rn. 7 a. E.). Die einzelnen in den vier Grundbüchern zur Eintragung gelangenden Nießbrauchsrechte und Auflassungsvormerkungen können daher grundsätzlich mit einem Rangvorbehalt versehen werden. Denkbar wäre es somit, in den vier Grundbüchern jeweils einen Rangvorbehalt i. S. v. § 881 BGB zur vor-

rangigen Belastung mit einem Grundpfandrecht bis zu 250.000 € einzutragen. Allerdings sind Gerichtsentscheidungen oder Stellungnahmen in der Literatur dazu, ob im Rahmen des § 881 BGB die Höhe des Betrags für vorbehaltene Grundpfandrechte auch von der Höhe andernorts bereits ausgeschöpfter Rangvorbehalte abhängig sein kann, nicht ersichtlich.

2. Vereinbarkeit des Gestaltungsziels mit dem Charakter von § 881 BGB

Unabhängig von der grundbuchmäßigen Umsetzung der gewünschten Gestaltung, stellt sich die Frage, ob ein solcher Mechanismus mit dem Charakter des § 881 BGB überhaupt vereinbar ist.

Dagegen spricht u. E. bereits der **Wortlaut des § 881 BGB**, der nahelegt, dass sich ein Rangvorbehalt stets nur auf ein Grundstück bezieht („Belastung des Grundstücks“). Auch ein Vergleich mit der Formulierung in § 1132 Abs. 1 BGB (Gesamthypothek) zeigt, dass der Gesetzgeber abweichend formuliert, wenn er eine Erstreckung der Wirkung eines Rechts auf mehrere Grundstücke ermöglichen möchte.

Auch der **historische Gesetzgeber** ist – soweit ersichtlich – nicht davon ausgegangen, dass ein solcher grundstücksübergreifender Rangvorbehalt möglich sein soll (Mugdan, Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. 3, 1899, S. 129). Es handelt sich um eine Nachbildung eines ähnlichen Instituts, das sich in der preußischen Praxis herausgebildet hatte, die sog. Vorrechtseinräumung (vgl. RGZ 19, 341). Auch die Vorrechtseinräumung bezog sich wohl nur auf einzelne Grundstücke. Etwas anderes ist jedenfalls nicht ersichtlich.

Ebenso sprechen u. E. die **Vorgaben an die Bestimmtheit** im Rahmen des § 881 BGB dagegen, die Umsetzung des Gestaltungsziels der Beteiligten auf diesem Wege zuzulassen. Der Umfang des Rangvorbehalts soll nach wohl herrschender Ansicht bei einem Vorbehalt zur Eintragung von Grundpfandrechten genau bestimmt sein (vgl. BeckOGK-BGB/Kesseler, § 881 Rn. 13 m. w. N.). Wäre der Umfang aber von den Eintragungen in anderen Grundbüchern abhängig, so wäre dieses Kriterium untergraben. Inwieweit der jeweilige Vorbehalt zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in das Grundbuch (noch) wirkt, verriete der Blick in das jeweilige Grundbuch alleine nicht; vielmehr bedürfte es der Einsicht in alle „beteiligten“ Grundbücher. Unterstrichen wird dieses

Argument ferner durch ein praktisches Problem: Das Grundbuchamt hat zu prüfen, ob sich das neu einzutragende Recht im Rahmen des Rangvorbehalts hält. Ist dies nicht der Fall, hat es die Eintragung abzulehnen (Staudinger/S. Heinze, § 881 Rn. 25). Wäre ein grundstücksübergreifender Rangvorbehalt unter Einbeziehung von beispielsweise 100 Grundstücken zulässig, so wäre es dem Rechtspfleger kaum möglich, alle Eintragungen rechtzeitig zu prüfen. Insoweit bestünde die Gefahr, dass nach der Prüfung des hunderten Grundbuchs eine zwischenzeitliche Eintragung auf dem ersten Grundstück erfolgt ist.

Im Ergebnis spricht u. E. somit der Charakter des § 881 BGB eher dagegen, einen grundstücksübergreifend wirkenden Rangvorbehalt – jedenfalls ohne die Nutzung zusätzlicher Gestaltungsmittel – überhaupt zuzulassen.

3. Konstruktion eines „Gesamtrangvorbehalts“ unter Nutzung eines Mithaftvermerks

Aufgrund dieser Merkmale des § 881 BGB muss u. E. auch die **Zusammenfassung mehrerer Rangvorbehalte** zu einem einheitlich wirkenden Vorbehalt mittels eines Mithaftvermerks i. S. v. § 48 GBO Abs. 1 ausscheiden.

Nach § 48 GBO wird, soweit mehrere Grundstücke mit einem Recht belastet sind, bei jedem der haftenden Grundstücke von Amts wegen ein Mithaftvermerk eingetragen. Ein solcher setzt demnach **ein einheitliches Recht** voraus, das an mehreren Grundstücken lastet (Gesamtrecht).

Der Mithaftvermerk hat allerdings ohnehin nur deklaratorische Bedeutung, eine materielle Wirkung – etwa im Sinne einer „Verklammerung“ – kommt ihm nicht zu. Zweck der Eintragung des Mithaftvermerks ist es zum einen, die im Wesen des Gesamtrechts liegende Bedingtheit der Belastung zum Ausdruck zu bringen. Diese besteht darin, dass mit der Befriedigung des Berechtigten aus einem der Grundstücke auch das Recht an den anderen Grundstücken erlischt (Demharter, GBO, 33. Aufl. 2023, § 48 Rn. 2; Bauer/Schaub/Wegmann, GBO, 5. Aufl. 2023, § 48 Rn. 1). Zum anderen soll verhindert werden, dass sich das einheitliche Gesamtrecht in den Händen gutgläubiger Erwerber in eine Mehrheit von Einzelrechten verwandelt (Demharter, § 48 Rn. 2).

Für die Eintragung eines Mithaftvermerks ist das Vorliegen eines Gesamtrechts erforderlich (Dem-

harter, § 48 Rn. 6). Ein Gesamtrecht liegt jedoch nur vor, wenn mehrere Grundstücke durch ein **einheitliches (i. S. v. ein einziges) Recht** belastet werden (Bauer/Schaub/Wegmann, § 48 Rn. 3). Hier werden allerdings die Grundstücke nicht durch einen einheitlichen Rangvorbehalt „belastet“; der Rangvorbehalt ist keine Belastung i. S. v. § 48 GBO. Aber auch im Übrigen existiert vorliegend kein Gesamtrecht i. S. v. § 48 GBO, denn auch bei den Nießbrauchsrechten und den Auflassungsvormerkungen handelt es sich nicht um Gesamtrechte i. S. v. § 48 GBO, sondern um gesonderte Belastungen der einzelnen Grundstücke.

4. Ergebnis

Nach unserem Dafürhalten gibt es keinen „grundstücksübergreifenden“ Rangvorbehalt i. S. v. § 881 BGB in der Weise, dass die Reichweite der Wirkung einzelner Rangvorbehalte von der etwaigen Ausnutzung weiterer Rangvorbehalte abhängig gemacht werden kann. Auch die Eintragung eines Mithaftvermerks i. S. v. § 48 Abs. 1 GBO scheidet insoweit aus.

WEG §§ 1 Abs. 2, Abs. 3, 7; WGV §§ 2, 3

Falschbezeichnung einer Teileigentumseinheit als Wohnungseigentumsseinheit; fälschliche Bezeichnung als Wohnungsgrundbuch anstelle von Teileigentumsgrundbuch

I. Sachverhalt

Beim Vollzug einer Teilungserklärung im Grundbuch wurde fehlerhaft für eine in der Teilungserklärung als Teileigentum bezeichnete Einheit ein Wohnungsgrundbuchblatt angelegt. Die Einheit ist auch im Bestandsverzeichnis als „Wohnung“ bezeichnet. Sie ist in den Abteilungen II und III belastet.

II. Fragen

Was ist die Rechtsfolge der Eintragung der Teileigentumseinheit im Grundbuch als „Wohnung“? Welche Möglichkeiten gibt es zur Korrektur dieses Verfehlens?

III. Zur Rechtslage

I. Wohnungs- und Teileigentum

Gemäß § 1 Abs. 2 WEG ist Wohnungseigentum das Sondereigentum an einer Wohnung, wohingegen nach § 1 Abs. 3 WEG Teileigentum das Sondereigentum an nicht zu Wohn-

zwecken dienenden Räumen ist. Maßgeblich hierfür ist allein die in materiell-rechtlicher Hinsicht getroffene Zweckbestimmung, die zugleich notwendiger Bestandteil des Begründungsvorgangs ist (BeckOGK-WEG/M. Müller, Std.: 1.6.2025, § 1 Rn. 139, 142). Nach der inzwischen herrschenden Ansicht handelt es sich bei dieser Zweckbestimmung um eine Regelung mit Vereinbarungscharakter, die das Innenverhältnis der Wohnungseigentümer ausgestaltet, nicht jedoch das sachenrechtliche Grundverhältnis (BGH ZWE 2021, 451; NZM 2018, 90; BeckRS 2015, 5767; DNotZ 2004, 145; Bay-ObLG ZWE 2000, 521; OLG München 2017, 845; Armbrüster/M. Müller, FS Seuß, 2007, S. 3, 14 f.; Staudinger/Rapp/Wobst, BGB, 2023, § 1 WEG Rn. 11; BeckOGK-WEG/M. Müller, § 1 Rn. 18; Bärmann/Armbrüster, WEG, 16. Aufl. 2025, § 1 Rn. 28). Sie führt zu einer Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit des Sondereigentums.

II. Falschbezeichnung

In Frage stehen vorliegend die rechtlichen Folgen, die sich bei einer fehlerhaften Verlautbarung des Sondereigentums im Grundbuch ergeben. Nach dem Sachverhalt weist die Teilungserklärung die entsprechende Sondereigentumseinheit als Teileigentumseinheit aus. Das Grundbuchamt hat für diese Einheit gleichwohl ein Wohnungsgrundbuchblatt angelegt und die Sondereigentumseinheit im Bestandsverzeichnis als Wohnungseigentumseinheit ausgewiesen.

1. Falschbezeichnung des Grundbuchblatts

Im Hinblick auf die fälschliche Bezeichnung des Grundbuchblatts als „Wohnungsgrundbuch“ ist festzustellen, dass dies im Hinblick auf die Vorgaben des § 2 WGV zwar im Ausgangspunkt unzutreffend ist. Das Grundbuchblatt müsste die Aufschrift „Teileigentumsgrundbuch“ tragen, soweit sich das Sondereigentum auf nicht zu Wohnzwecken dienende Räume bezieht. Insoweit ist es jedoch – soweit uns ersichtlich – unstrittig möglich, die Aufschrift des Grundbuchblatts durch das Grundbuchamt formlos richtigzustellen (OLG München BeckRS 2017, 101595; BeckOGK-WEG/M. Müller, § 1 Rn. 144; Bauer/Schaub/Schneider, GBO, 5. Aufl. 2023, Kap. E Rn. 233).

2. Falschbezeichnung im Bestandsverzeichnis

Umstritten sind demgegenüber die Rechtsfolgen, die sich aus einer Falschbezeichnung der Sondereigentumseinheit im Bestandsverzeichnis des Grundbuchblatts ergeben.

a) Oberlandesgerichtliche Rechtsprechung

Nach Ansicht des **BayObLG** soll der Aufteilungsakt im Falle der Falschbezeichnung als Wohnungs- bzw. Teileigentumseinheit im Bestandsverzeichnis unwirksam sein. Das BayObLG führt hierzu wie folgt aus:

„Die Einheit Nr. 240 (...) ist im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs als “Wohnung” gebucht. Nach der in Bezug genommenen Teilungserklärung (...) handelt es sich bei diesem Raum um den Hobbyraum und damit um Teileigentum. (...) Die Eintragung im Grundbuch selbst und die dort in Bezug genommenen Eintragungsbewilligungen stehen somit nicht im Einklang. Die Grundbucheintragung ist in sich widersprüchlich. Der Widerspruch kann auch nicht durch Auslegung aufgelöst werden; ein geltungsfähiger Sinn lässt sich nicht ermitteln. Bei dem Eintrag “Wohnung” handelt es sich um eine eintragungsfähige Bestimmung. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob es sich um eine Zweckbestimmung oder um einen notwendigen Teil des dinglichen Akts zur Begründung von Wohnungs- oder Teileigentum handelt. Eine Zweckbestimmung wird mit ihrer Eintragung im Grundbuch zum Inhalt des Sondereigentums. Was Inhalt der Zweckbestimmung ist, ergibt sich aus der Eintragung als solcher und den in Bezug genommenen Eintragungsbewilligungen. Auch wenn man also der Auffassung ist, bei der Bezeichnung der Einheit als “Wohnung” handle es sich nur um eine Zweckbestimmung, und wenn man weiter der Auffassung ist, ein Gutglaubenserwerb komme insoweit von vornherein nicht in Betracht, ändert dies nichts an dem Ergebnis, daß es sich jedenfalls um eine eintragungsfähige Bestimmung handelt und diese wegen Widersprüchlichkeit inhaltlich unzulässig ist. (...). Sachlich führt der Berichtigungsantrag zur Schließung des Grundbuchs über die Einheit Nr. 240. Eine inhaltlich unzulässige Eintragung ist unwirksam. Sie bringt ein Recht nicht zum Entstehen. Hier wird dies besonders deutlich dadurch, daß nach dem Wohnungseigentumsgesetz Sondereigentum entweder als Wohnungseigentum (§ 1 I und II WEG) oder als Teileigentum (§ 1 I und III WEG) begründet werden kann. Geht das Gesetz somit von zwei in Betracht kommenden Formen des Raumeigentums aus, kann nicht offenbleiben, welche Form vorliegt. Da eine inhaltlich unzulässige Eintragung nicht Grundlage weiterer Eintragungen sein kann, müssen diese ebenfalls als unzulässig gelöscht werden. Dies bedeutet hier, daß das Grundbuchblatt zu schließen ist. Der ursprüngliche Antrag auf Eintragung ist damit unerledigt und

muß nach der Amtslösung neu verbeschieden werden.“

(NJW-RR 1998, 735; Hervorhebungen und Ausslassungen durch DNotI)

Dieser Entscheidung haben sich das **OLG München** (NJW-RR 2017, 845) und das **OLG Stuttgart** (ZWE 2022, 444) angeschlossen. Beide Oberlandesgerichte stellen in Anlehnung an die vorbezeichnete Entscheidung des BayObLG fest, dass eine fälschliche Eintragung einer in der Teilungserklärung als Wohnungseigentumseinheit ausgewiesenen Sondereigentumseinheit als Teileigentumseinheit im Grundbuch einen unlösbaren Widerspruch zwischen Eintragung und Eintragungsbewilligung begründet. Dies könnte nicht durch Richtigstellung von Amts wegen beseitigt werden, da es schon dem Grunde nach an einer wirksamen Eintragung fehle. Die Eintragung sei inhaltlich unzulässig, damit nach § 53 Abs. 1 S. 2 GBO zu löschen und das Grundbuchblatt zu schließen, wobei den übrigen Wohnungs- und Teileigentümern sowie dinglich Berechtigten im Amtlösungsverfahren Gehör zu gewähren sei. Sodann seien der ursprüngliche Antrag, sowie die die Sondereigentumseinheit betreffenden Folgeanträge von Amts wegen neu zu verbescheiden (dem folgend auch Vandenhouten in: Niedenführ/Kümmel/Vandenhouten, WEG, 13. Aufl. 2020, § 7 Rn. 42).

b) Literatur

Die inzwischen ganz herrschende Ansicht in der Literatur tritt dem entgegen. Die Falschbezeichnung im Bestandsverzeichnis stellt die wirksame Begründung von Sondereigentum nicht in Frage. Die falsche Bezeichnung im Bestandsverzeichnis könne von Amts wegen berichtigt werden (Staudinger/Rapp/Wobst, § 1 WEG Rn. 13a; Bärmann/Armbrüster, § 1 Rn. 32; Riecke/Schmid/Elzer, WEG, 5. Aufl. 2019, § 3 Rn. 23, § 7 Rn. 192; Hügel/Elzer, WEG, 4. Aufl. 2025, § 1 Rn. 19; Weitnauer/Briesemeister, WEG, 9. Aufl. 2004, § 1 Rn. 39; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 16. Aufl. 2020, Rn. 2872b; Schneider, in: Münchener Handbuch WEG, 8. Aufl. 2023, § 2 Rn. 120; Hügel, in: FS Bub, 2007, S. 137, 148 ff.; wohl auch BeckOGK-WEG/M. Müller, § 1 Rn. 139, das Grundbuch sei „unrichtig“).

c) Bewertung

aa) Sachenrechtlich wirksame Begründung von Sondereigentum

Die herrschende Ansicht in der Literatur über-

zeugt. Sondereigentum ist auch bei Falschbezeichnung der Zweckbestimmung wirksam begründet worden.

§ 7 Abs. 1 WEG verlangt auf dem neu angelegten (Wohnungs- bzw. Teileigentums-)Grundbuchblatt die Eintragung des zu dem Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentums. In Anlehnung hieran fordert § 3 Abs. 1 lit. c WGV die Eintragung des mit dem Miteigentumsanteil verbundenen Sondereigentums an bestimmten Räumen. Hierfür genügt es, wenn die räumliche Erstreckung des Sondereigentums im Grundbuch durch eine pauschalierte Angabe der Räumlichkeiten umrissen wird (BeckOGK-WEG/Meier, Std.: 1.8.2025, § 7 Rn. 19; BeckOK-WEG/Kral, Std.: 1.7.2025, § 7 Rn. 19). Die nach der getroffenen Zweckbestimmung vorgesehene Art der Raumnutzung kann zwar angegeben werden. Es besteht jedoch keine gesetzliche Regelung, wonach dies zwingend zum Inhalt des grundbuchlichen Eintragungsvermerks gehört. Die sachenrechtlich wirksame Begründung von Sondereigentum kann daher nicht an einer Falschbezeichnung hinsichtlich der Art der Nutzung scheitern und die grundbuchliche Verlautbarung der gesamten Einheit als unzulässige Eintragung unwirksam sein.

Dies gilt umso mehr, als dass nach herrschender Ansicht die Zweckbestimmung nicht Teil des sachenrechtlichen Grundverhältnisses ist. Die sachenrechtliche Wirksamkeit des Gründungsakts kann nicht von der Frage, ob die Zweckbestimmung unzulässig (da widersprüchlich) im Grundbuch verlautbart wurde, abhängen. Denn es handelt sich bei Wohnungs- und Teileigentum nicht um unterschiedliche sachenrechtliche Kategorien (BeckOGK-WEG/M. Müller, § 1 Rn. 148), wie es das BayObLG unzutreffenderweise andeutet („zwei in Betracht kommende Formen des Raumeigentums“). Dass der Gesetzgeber hierbei keinen einheitlichen Oberbegriff gesetzlich festgelegt hat, beruht nur darauf, dass der Gesetzgeber keinen passenden begrifflichen Ausdruck finden konnte (BR-Drucks. 75/51, S. 41). Wohnungs- und Teileigentum ist – wie sich aus den Begründungsvorschriften nach §§ 3, 8 WEG ergibt – gleichermaßen durch zwei Elemente gekennzeichnet: Zum einen handelt es sich um Miteigentum am Grundstück und vermittelt auf diesem Wege – mittelbar – auch Eigentum an den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks. Insoweit gelten die allgemeinen sachenrechtlichen Grundsätze. Zum anderen werden die §§ 93, 94 BGB durch-

brochen, die grundsätzlich besagen, dass die wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks nicht Gegenstand von besonderen Rechten sein können. Bei Wohnungs- und Teileigentum entsteht an einzelnen Räumen eine Sonderzuständigkeit. Sondereigentum begründet auf sachenrechtlicher Ebene im Kern Sonderrechtsfähigkeit von wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks, ohne dass es hierfür auf die Zweckbestimmung der Räume ankommen würde. Die Widersprüchlichkeit der Eintragung beschränkt sich auf die Angabe der Benutzungsart bzw. -beschränkung, die die Begründung von „Raumeigentum“ als dingliche Rechtsposition nicht in Frage stellen kann. Gerade hiervon geht die Rechtsprechung aber letztlich aus, wenn sie die Folge der Schließung des Grundbuchblatts zieht.

bb) Widerspruch zur Figur des „isolierten Miteigentumsanteils“

Selbst wenn man aber im Ausgangspunkt unterstellt, dass es vorliegend aufgrund einer widersprüchlichen Eintragung zu einem Fehlschlagen der Begründung von Sondereigentum gekommen ist (was die oberlandesgerichtliche Rechtsprechung impliziert), steht u. E. die von den Oberlandesgerichten vertretene Annahme einer insgesamt „unwirksamen“ Eintragung und die Folge eines Amtslöschungsverfahrens nach § 53 Abs. 1 S. 2 GBO in Verbindung mit der Schließung des betroffenen Grundbuchblatts im Widerspruch zur inzwischen höchstrichterlich anerkannten Behandlung von sog. „isolierten Miteigentumsanteilen“ (vgl. BGH DNotZ 2004, 371; NZM 2004, 876; OLG Hamm OLGZ 1991, 27; dem folgend Bärmann/Armbrüster, § 2 Rn. 65; BeckOGK-WEG/M. Müller § 1 Rn. 128; BeckOK-BGB/Hügel, Std.: 1.8.2025, § 3 WEG Rn. 25; MünchKommBGB/Kafka, 9. Aufl. 2023, Einl. WEG Rn. 40).

Hiernach steht ein auf die Begründung von Sondereigentum beschränkter Gründungsman gel nicht der Aufteilung des Grundstücks in Miteigentumsanteile entgegen. Ein solcher beschränkter Gründungsman gel besteht bspw., wenn der gesamte Gegenstand des Sondereigentums eines Miteigentumsanteils nicht hinreichend bestimmt bezeichnet wird, z. B. wegen eines Widerspruchs der textlichen Beschreibung in der Teilungsurkunde und der zeichnerischen Darstellung im Aufteilungsplan (BeckOGK-WEG/M. Müller, § 1 Rn. 136). Die so gleichwohl entstandenen isolierten Miteigentumsanteile sol-

len verkehrsfähig und belastbar sein (BGH NZM 2004, 876; Bärmann/Armbrüster, § 2 Rn. 69; BeckOGK-WEG/M. Müller, § 1 Rn. 130; BeckOK-BGB/Hügel, § 3 WEG Rn. 25; a. A. OLG Hamm OLGZ 1991, 27).

Von einem solchen auf das Sondereigentum beschränkten Gründungsman gel müsste dann aber u. E. auch die vorbezeichnete oberlandesgerichtliche Rechtsprechung konsequenterweise ausgehen. Die Widersprüchlichkeit beschränkt sich vorliegend ausschließlich auf den Bereich des Sondereigentums. Die Aufteilung in Miteigentumsanteile kann von der widersprüchlichen Zweckangabe des Sondereigentums keinesfalls berührt sein. Insoweit kann es keinen Unterschied machen, ob sich der auf das Sondereigentum beschränkte Gründungsman gel schon aus der Gestaltung der Teilungserklärung selbst ergibt, oder er erst Folge einer „unzulässigen Eintragung“ des Sondereigentums ist. Denn hinter der Anerkennung isolierter Miteigentumsanteile steht die Erwägung, dass der Gründungsfehler lokalisiert werden kann und nur die Begründung desjenigen Wohnungseigentumsrechts fehlschlage, welches mit dem Makel behaftet sei (BGH NJW 1990, 447). Weshalb ein Fehler des Grundbuchamts bei der Eintragung weitreichendere Folgen haben soll, als der Fehler in der Teilungsurkunde selbst, erschließt sich uns nicht.

Wenn aber so jedenfalls isolierte Miteigentumsanteile entstanden sind, die selbstständig verkehrsfähig und belastbar sind, steht dies im Widerspruch zu der oberlandesgerichtlichen Annahme, dass die Eintragung insgesamt unzulässig sei, folglich auch keine Grundlage für weitere Eintragungen (insb. Rechte in Abt. II und III) bestehen würde und das Grundbuchblatt zu schließen wäre. Exemplarisch kann in diesem Kontext die Entscheidung des BGH vom 1.10.2004 (NZM 2004, 876) angeführt werden. Die Entscheidung befasst sich mit der Behandlung isolierter Miteigentumsanteile. Der BGH führt hierbei ausdrücklich aus, dass in dem entscheidungsgegenständlichen Sachverhalt eine inhaltlich unzulässige Eintragung i. S. d. § 53 Abs. 1 S. 2 GBO vorliegt (NZM 2004, 876, 877). Gleichwohl konnte der Erwerber nach Auffassung des BGH den isolierten Miteigentumsanteil erwerben. Auch das OLG München geht in seiner Entscheidung vom 17.7.2008 (RNotZ 2008, 606) im Kontext von isolierten Miteigentumsanteilen ausdrücklich davon aus, dass eine Löschung und anschließende Neuein-

tragung des Sondereigentums nicht erforderlich sei. Hierzu führt es aus:

„Die nachträgliche formwirksame Begründung von Sondereigentum an den 48 Einheiten kann nach Auffassung des Senats im Hinblick auf die von allen Eigentümern und sonstigen Berechtigten vorliegenden Erklärungen über eine Eintragung der Bezeichnung des Gegenstands des jeweiligen Sondereigentums im Bestandsverzeichnis herbeigeführt werden. Eine Löschung und anschließende Neueintragung des Sondereigentums wäre angesichts der besonderen Verhältnisse in der Anlage eine nicht gerechtfertigte Formalie. (...). Hinsichtlich der eingetragenen Belastungen ist es folglich nicht notwendig, dass alle Eigentümer der belasteten Einheiten und alle Gläubiger/Berechtigten die Löschung der Belastungen an den bisherigen Blattstellen und die Neueintragung an den neuen Blattstellen mit entsprechender Rangbestimmung bewilligen. Denn am Entstehen ihrer Rechte am jeweiligen Miteigentum ist nicht zu zweifeln. Es genügt vielmehr deren Zustimmung zur Inhaltsänderung.“

(RNotZ 2008, 606, 609; Hervorhebungen und Auslassungen durch DNotI)

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung lässt sich festhalten, dass auch in den Fällen isolierter Miteigentumsanteile regelmäßig eine unzulässige Eintragung i. S. d. § 53 Abs. 1 S. 2 GBO vorliegen soll. Gleichwohl wird jedoch weder von der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch von der Literatur – soweit ersichtlich – die Schließung des betroffenen (Wohnungs-)Grundbuchblatts gefordert. Dies würde gerade auch mit der Annahme der Verkehrs- und Belastungsfähigkeit des isolierten Miteigentumsanteils im Widerspruch stehen, was in der eingangs genannten oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung unberücksichtigt bleibt.

Unterstellt man die Richtigkeit der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend die unwirksame Begründung von Sondereigentum aufgrund widersprüchlicher Eintragung der Zweckbestimmung, so beschränkt sich die Unzulässigkeit i. S. d. § 53 Abs. 1 S. 2 GBO jedenfalls auf einen selbstständig abtrennabaren Teil der Eintragung. Die selbstständige Abtrennbarkeit ergibt sich zwingend aus der Anerkennung von isolierten Miteigentumsanteilen und deren Verkehrs- und Belastungsfähigkeit. Beschränkt sich die Unzulässigkeit jedoch auf einen selbstständig ab-

trennbaren Teil der Eintragung, so wird *nur dieser Teil* gelöscht (Bauer, in: Bauer/Schaub, GBO, 5. Aufl. 2023, § 53 Rn. 76; Meikel/Schneider, GBO, 12. Aufl. 2020, § 53 Rn. 352; Demharter, GBO, 33. Aufl. 2023, § 53 Rn. 58). Dies kann bspw. durch einen Klarstellungsvermerk erfolgen (OLG München ZWE 2012, 487). Infolgedessen haben insbesondere auch die auf den gültigen Teil bezogenen Vorbuchungen Bestand, vorliegend die in Abt. II und III eingetragenen Belastungen des dann zum mindesten entstandenen isolierten Miteigentumsanteils (Bauer, § 53 Rn. 76). Infolge der Teillösung dürfte sich dann u. E. der ursprüngliche Eintragungsantrag als noch (teilweise) unerledigt darstellen, sodass dieser im Hinblick auf das Sondereigentum noch zu vollziehen wäre. Etwaige Belastungen würden sich auf das Sonder- eigentum *ipso iure* erstrecken (§ 6 Abs. 2 WEG).

4. Ergebnis

Zusammenfassend kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Der sachenrechtlich wirksamen Begründung von Sondereigentum an den hinreichend bezeichneten Räumen steht die Falschbezeichnung der Zweckbestimmung nicht entgegen. Soweit man im Hinblick auf die Zweckbestimmung nicht mit der ganz herrschenden Literatur von einer Berichtigungsmöglichkeit von Amts wegen ausgehen will, so sollte u. E. eine Amtslösung nach § 53 Abs. 1 S. 2 GBO jedenfalls auf die Zweckbestimmung selbst beschränkt sein. Sodann sollte die Zweckbestimmung (welche lediglich schuldrechtlichen Vereinbarungscharakter hat) im Rahmen einer (Teil)Neuverbescheidung des (teilweise) unerledigten Eintragungsantrags nachgetragen werden.

Wenn man gleichwohl der eingangs genannten (dogmatisch nicht überzeugenden) oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung folgen will, muss hierbei die Rechtsprechung zu isolierten Miteigentumsanteilen (insbesondere deren Verkehrs- und Belastungsfähigkeit) berücksichtigt werden. Die Annahme, dass die Eintragung und sämtliche Folgeeintragungen insgesamt unwirksam, das Recht insgesamt nicht entstanden und das betroffene Grundbuchblatt zu schließen seien, ist insoweit verfehlt. Jedenfalls müssten die Oberlandesgerichte dann u. E. wiederum von einem beschränkten Eintragungsmangel im Hinblick auf das Sondereigentum ausgehen. Die Schließung des betroffenen Grundbuchblatts kommt u. E. jedenfalls nicht in Betracht.

GmbHG §§ 53, 54; InsO § 80; FamFG § 378 Abs. 2

Änderung der Firma einer GmbH nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens; Befugnis der Gesellschafter zur Satzungsänderung; Anmeldung zum Handelsregister durch den Notar

I. Sachverhalt

Über das Vermögen einer GmbH wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Gesellschafter beabsichtigen nun, im Wege der Satzungsänderung die Firma der GmbH zu ändern. Eine Mitwirkung des Insolvenzverwalters ist nicht vorgesehen. Der beurkundende Notar meldet üblicherweise Satzungsänderungen unter Nutzung der Ermächtigung in § 378 Abs. 2 FamFG selbst zum Handelsregister an.

II. Frage

Darf der Notar auch im konkreten Fall trotz der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Änderung der Satzung gemäß § 378 Abs. 2 FamFG zum Handelsregister anmelden?

III. Zur Rechtslage

1. Befugnis der Gesellschafter zur Satzungsänderung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Zur Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage erscheint es sinnvoll, zunächst die vorgelagerte Frage zu untersuchen, inwieweit die Gesellschafter einer GmbH nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH überhaupt noch befugt sind, die Änderung der Satzung der GmbH (namentlich die Änderung der Firma) zu beschließen.

a) Grundsatz: Gesellschafterversammlung als zuständiges Organ für Satzungsänderungen

Im **Ausgangspunkt** ist festzuhalten, dass die Gesellschafterversammlung das zuständige Organ bleibt, das über Satzungsänderungen gemäß § 53 Abs. 1 GmbHG zu beschließen hat. Die **Befugnisse des Insolvenzverwalters gemäß § 80 Abs. 1 InsO** zur Verfügung über die Insolvenzmasse erstrecken sich nicht auf den **innergesellschaftlichen Bereich**, zu dem die Befugnis zur Änderung der Satzung zählt (BGH NZG 2020, 223 Rn. 38; Scholz/Tebben, GmbHG, 13. Aufl. 2024, § 53 Rn. 184; MHLS/Hoffmann/Bartlitz, GmbHG, 4. Aufl. 2023, § 53 Rn. 67; BeckOGK-GmbHG/Born, Std.: 15.6.2025, § 53 Rn. 116; zu

Besonderheiten im Insolvenzplanverfahren vgl. § 225a Abs. 3 InsO sowie Heckschen, in: Reul/Heckschen/Wienberg, Insolvenzrecht in der Gestaltungspraxis, 3. Aufl. 2022, § 4 Rn. 95 f.).

Erwähnenswert ist an dieser Stelle allerdings die für die notarielle Gestaltungspraxis relevante Besonderheit, dass sich der Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter (in Bezug auf das zur Insolvenzmasse gehörende Gesellschaftsvermögen) gemäß § 80 Abs. 1 InsO darauf auswirkt, wer die **Kosten der Satzungsänderung** zu tragen hat. Der Übergang der Verwaltungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter nimmt den Gesellschaftsorganen nämlich die Möglichkeit, wirksam Verpflichtungen mit Wirkung gegen das dem Insolvenzbeschlag unterliegende Gesellschaftsvermögen zu begründen (vgl. MünchKommInsO/Vuia, 5. Aufl. 2025, § 80 Rn. 11, 127). Vor diesem Hintergrund wären die entsprechenden Kosten der Satzungsänderung von den Gesellschaftern selbst zu tragen und die Musterformulierungen, die üblicherweise eine Kostentragung durch die Gesellschaft vorsehen (vgl. etwa Herrler/Haines, Gesellschaftsrecht in der Notar und Gestaltungspraxis, 3. Aufl. 2025, § 6 Rn. 408), entsprechend anzupassen.

b) Einschränkung bei Betroffenheit der Insolvenzmasse

Ferner ist zu beachten, dass der Grundsatz der fortbestehenden innergesellschaftlichen Kompetenzordnung (insb. also der Satzungsautonomie der Gesellschafterversammlung) nicht dahingehend missverstanden werden darf, dass die Gesellschafter ohne Mitwirkung des Insolvenzverwalters einschränkungslos jederlei Satzungsänderung vornehmen könnten. Vielmehr wird die **Satzungsautonomie der Gesellschafterversammlung durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens teilweise eingeschränkt**.

Eine Änderung der Satzung ist der Gesellschafterversammlung nämlich nur insoweit gestattet, als die **Zwecke des Insolvenzverfahrens** (vgl. § 1 InsO) nicht entgegenstehen (Casper, in: Habersack/Casper/Löbbecke, GmbHG, 3. Aufl. 2021, §§ 63, 64 Rn. 93; MünchKommGmbHG/Harbarth, 5. Aufl. 2025, § 53 Rn. 175; MHLS/Hoffmann/Bartlitz, § 53 Rn. 67; Scholz/Tebben, § 53 Rn. 184).

Die Zwecke des Insolvenzverfahrens werden nämlich dann berührt, wenn die Satzungsände-

rung zumindest mittelbar die **Insolvenzmasse betrifft**, da bezüglich Letzterer – wie bereits erwähnt – mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verfügungsbefugnis gemäß § 80 Abs. 1 InsO auf den Insolvenzverwalter übergeht. Das Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters überlagert insoweit die Befugnisse der Gesellschafterversammlung (OLG Düsseldorf BeckRS 1988, 30991561; Casper, §§ 63, 64 Rn. 93; Scholz/Bitter, § 15 InsO Rn. 80).

Nach allgemeiner Auffassung stellt die **Firma** der Gesellschaft einen **dem Insolvenzbeschlag unterliegenden immateriellen Vermögenswert** dar, über den (nur) der Insolvenzverwalter verfügen kann (BGH NZG 2020, 223 Rn. 10; NJW 1983, 755; NJW 1990, 1605; Uhlenbrück/Hirte, InsO, 16. Aufl. 2025, § 35 Rn. 302; Bous, in: Eckhardt/Hermanns, Kölner Handbuch Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2025, Kap. 13 Rn. 111; Braun/Bäuerle, InsO, 10. Aufl. 2024, § 35 Rn. 111; Römermann/Andres, InsO, Std.: 49. El Januar 2024, § 35 Rn. 77). Hieraus folgt indes nicht, dass der Insolvenzverwalter in einem solchen Fall die Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Befugnis zur Satzungsänderung vollständig verdrängt, sodass dieser umgekehrt die Änderung der Firma ohne Mitwirkung der Gesellschafterversammlung durchführen könnte. Einer von Teilen der Rechtsprechung und Literatur insoweit vertretenen Auffassung, die dies bislang vertreten hat, hat der BGH (wenn auch zur AG) eine eindeutige Absage erteilt (BGH NZG 2020, 223 Rn. 30 ff.; vgl. zu der abweichenden Auffassung die dort unter Rn. 27 zitierten Nachweise). Vielmehr sei die entsprechende Maßnahme einem sog. „Überschneidungs- bzw. Kooperationsbereich“ zuzuordnen, in dem der angestrebte Erfolg **nur durch ein Zusammenspielen des Insolvenzverwalters mit der Gesellschafterversammlung** erreicht werden könne (BGH NZG 2020, 223 Rn. 38; vgl. auch Heckschen/Weitbrecht, in: Heckschen/Heidinger, Die GmbH in der Gestaltungs- und Beratungspraxis, 5. Aufl. 2023, Kap. 19 Rn. 154).

Dogmatisch basiert diese Erwägung u.E. darauf, dass die **Änderung der Firma entweder als Verfügung i. S. d. § 80 Abs. 1 InsO angesehen oder einer solchen** – etwa im Wege einer analogen Anwendung des § 80 Abs. 1 InsO – **jedenfalls gleichgestellt** wird. Hintergrund dürfte einerseits der Firmenschutz (vgl. u. a. § 30 HGB) sein, dessen sich die Gesellschaft (Insolvenzschuldnerin) durch die Satzungsänderung

im Grundsatz begibt, andererseits der Verlust an wirtschaftlichem Wert, wenn das Unternehmen nur noch ohne die (ggf. wertprägende) Firma veräußert werden kann.

Vor diesem Hintergrund dürfte u. E. im Ergebnis davon auszugehen sein, dass die Gesellschafter ohne Zustimmung des Insolvenzverwalters die entsprechende Satzungsänderung betreffend die Änderung der Firma (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 53 GmbHG) nicht wirksam vornehmen können, sondern dass es hierzu u. E. **sowohl eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses** (aufgrund der von der Insolvenzeröffnung unberührten innergesellschaftlichen Kompetenzordnung) **als auch der Zustimmung des Insolvenzverwalters** (aufgrund der Betroffenheit der Insolvenzmasse) bedarf.

2. Anmeldung der Satzungsänderung zum Handelsregister

Gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 GmbHG ist die Abänderung des Gesellschaftsvertrages zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Erst mit Eintragung im Handelsregister wird die Satzungsänderung wirksam (vgl. § 54 Abs. 3 GmbHG).

Grundsätzlich muss die Anmeldung durch die **Geschäftsführer** erfolgen. Der **Insolvenzverwalter** ist nach h. M. nur dann **ausnahmsweise** zur Vornahme der Anmeldung befugt, **wenn** es sich um eine solche Satzungsänderung handelt, von der die **Insolvenzmasse** (wie im Fall der hier vorliegenden Änderung der Firma) **betroffen** ist (vgl. etwa Noack, in: Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 24. Aufl. 2025, § 54 Rn. 2; Haas/Kolmann/Kurz, in: Gottwald/Haas, Insolvenzrechts-Handbuch, 6. Aufl. 2020, § 90 Rn. 332). Umstritten ist in diesem Zusammenhang lediglich, ob die Anmeldebefugnis in einem solchen Fall **allein dem Insolvenzverwalter** zukommt (diese also gewissermaßen die Anmeldebefugnis der Geschäftsführer verdrängt; so Heckschen, in: Reul/Heckschen/Wienberg, Insolvenzrecht in der Gestaltungspraxis, 3. Aufl. 2022, § 4 Rn. 87; BeckOGK-GmbHG/Born, § 54 Rn. 23; wohl auch KG FGPrax 2014, 171) oder ob die Anmeldebefugnis des Insolvenzverwalters bezüglich der Änderung der Firma lediglich **neben die fortbestehende Anmeldebefugnis der Geschäftsführer** tritt (so Scholz/Tebben, § 54 Rn. 6; Eckhardt/Hermanns, Kap. 13 Rn. 111; wohl auch Altmeppen, GmbHG, 11. Aufl. 2023, § 54 Rn. 13).

Der den Beschluss über die Satzungsänderung beurkundende **Notar** wiederum gilt nach der **gesetzlichen Vollmachtsvermutung des § 378 Abs. 2 FamFG** als ermächtigt, im Namen des zur Anmeldung Berechtigten die Eintragung zu beantragen. Unabhängig davon, ob die verfahrensrechtliche Anmeldebefugnis im Fall der Firmenänderung nur dem Insolvenzverwalter oder daneben auch weiterhin den Geschäftsführern zukommt, ist der Notar aber schon aufgrund seiner **Amtspflichten** (vgl. § 4 BeurkG, § 14 Abs. 2 BNotO sowie auch § 378 Abs. 3 S. 1 FamFG) gehalten, **nur solche Tatsachen** zum Handelsregister **anzumelden, von deren Vorliegen** er sich im Rahmen des zugrunde liegenden Beurkundungsverfahrens **überzeugt** hat (Scholz/Tebben, § 54 Rn. 7a; Haußleiter/Schemmann, FamFG, 2. Aufl. 2017, § 378 Rn. 14).

Da unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen aber jedenfalls in materiell-rechtlicher Hinsicht für die wirksame Änderung der Firma die Zustimmung des Insolvenzverwalters erforderlich ist (s. o.), dürfte der Notar von der Vollmachtsvermutung des § 378 Abs. 2 FamFG u. E. ohnehin nur dann Gebrauch machen, wenn er sich von der für die Wirksamkeit der Satzungsänderung erforderlichen Zustimmung des Insolvenzverwalters überzeugt hat.

Würde der Insolvenzverwalter aber wiederum durch Erklärung seiner Zustimmung an der Satzungsänderung mitwirken, dürften sich die geschilderten Bedenken gegen die Anmeldung der Satzungsänderung aufgrund der Vollmachtsvermutung des § 378 Abs. 2 FamFG jedenfalls dann erübrigen, wenn der Insolvenzverwalter unmittelbar im Rahmen der Beurkundung der Satzungsänderung dieser zustimmt. Denn insoweit dürfte der Notar dann auch als vom Insolvenzverwalter i. S. d. § 378 Abs. 2 FamFG ermächtigt gelten, die Handelsregisteranmeldung vorzunehmen. Würde der Insolvenzverwalter demgegenüber der Firmenänderung außerhalb der Beurkundung über die Satzungsänderung zustimmen (etwa durch privatschriftliche Erklärung im Vorfeld oder im Nachhinein der Beurkundung) und würde man zudem ausschließlich den Insolvenzverwalter für anmeldeberechtigt halten (zu dieser umstrittenen Frage s. o.), ergäbe sich hingegen die noch nicht abschließend geklärte Folgefrage, ob sich die Vollmachtsvermutung nach § 378 Abs. 2 FamFG auch auf außerhalb der Urkunde zustimmende Dritte erstreckt, deren Zustimmung für die Wirksamkeit des beurkundeten Rechtsgeschäftes

erforderlich ist (vgl. hierzu Gutachten DNotI-Report 2021, 49, dort unter Ziff. 2 lit. b).

3. Fazit

Festzuhalten bleibt somit, dass die Änderung der Firma schon in materiell-rechtlicher Hinsicht der Zustimmung des Insolvenzverwalters bedarf, da die Firma der Gesellschaft als immaterieller Vermögenswert in die der Verfügungsmacht des Insolvenzverwalters (vgl. § 80 Abs. 1 InsO) unterliegende Insolvenzmasse fällt und die Satzungsänderung trotz der Zugehörigkeit zum innergesellschaftlichen Bereich einer Verfügung i. S. d. § 80 Abs. 1 InsO zumindest gleichgestellt wird.

Der beurkundende Notar wiederum darf u. E. schon aufgrund seiner Amtspflichten die Satzungsänderung nur zum Handelsregister anmelden, wenn er sich zuvor von deren Wirksamkeit überzeugt hat. Dies erfordert hier die Überzeugung vom Vorliegen der erforderlichen Zustimmung des Insolvenzverwalters. Läge diese vor, dürften sich die dargestellten Probleme hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 378 Abs. 2 FamFG jedenfalls dann erübrigen, wenn die Zustimmung des Insolvenzverwalters unmittelbar im Rahmen der Beurkundung der Satzungsänderung erfolgt ist. Würde der Insolvenzverwalter der Firmenänderung demgegenüber außerhalb der Urkunde zustimmen, muss die Rechtslage als noch nicht abschließend geklärt angesehen werden.

GmbH § 40

Kanada: Erbnachweis für einen verstorbenen GmbH-Gesellschafter

I. Sachverhalt

Es wurde ein Gesellschafterbeschluss über eine Kapitalerhöhung bei einer GmbH beurkundet. Für einen in Kanada lebenden Gesellschafter (kanadischer Staatsangehöriger) handelte ein vollmachtloser Vertreter. Der Gesellschafter verstarb jedoch in der kanadischen Provinz Ontario, bevor er die Stimmabgabe durch den vollmachtlosen Vertreter genehmigen und die Übernahme der im Zuge der Kapitalerhöhung neu gebildeten Anteile erklären konnte.

Die Hinterbliebenen legen nun ein „*proof of death certificate*“ eines Bestattungsunternehmens und ein „*primary last will and testament*“ vor. Das Testament hatte der Gesellschafter vor zwei Zeugen

unterschrieben. Danach ist seine Ehefrau seine alleinige „Erbin“.

II. Fragen

Wie stellt sich die Erbfolge nach dem verstorbenen Gesellschafter dar? Wie erfolgt der Nachweis der Erbfolge?

III. Zur Rechtslage

1. Auf die Erbfolge anwendbares Recht

Gem. Art. 21 Abs. 1 EuErbVO unterliegt die Erbfolge dem Recht des Staates, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der gewöhnliche Aufenthalt i. S. d. EuErbVO ist nicht gesetzlich definiert. Aus den Erwägungsgründen 23 und 24 EuErbVO sollen sich allerdings nach Ansicht des EuGH Anhaltpunkte für die Auslegung des Begriffs ergeben. Es soll danach auf eine langfristige und dauerhafte Verbindung des Erblassers zu einem bestimmten Staat ankommen (EuGH ZEV 2020, 628 „E. E.“). Sämtliche Umstände des Einzelfalls seien im Rahmen einer langfristigen Betrachtung auszuwerten. Es kommt darauf an, wo eine Person in sozialer und familiärer Hinsicht ihren Lebensmittelpunkt hatte.

Der Erblasser ist in Ontario verstorben und war kanadischer Staatsangehöriger. Daraus allein ergibt sich noch nicht zwingend, wo er zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt i. S. d. EuErbVO hatte. Sollte man allerdings – wofür eine gewisse Vermutung spricht – annehmen, dass er seinen Lebensmittelpunkt und seinen gewöhnlichen Aufenthalt i. S. d. EuErbVO zuletzt in Kanada hatte, ergäbe sich aus Art. 21 Abs. 1 EuErbVO eine Verweisung auf das in Kanada geltende Recht einschließlich dessen internationales Privatrecht (IPR), Art. 34 Abs. 1 EuErbVO. Eine Rückverweisung auf das deutsche Recht wäre demnach zu beachten.

In Kanada sind weder das Erbrecht noch das IPR einheitlich geregelt. Gem. Art. 36 Abs. 1 EuErbVO wäre zur Ermittlung der einschlägigen Teilrechtsordnung auf eine bundeseinheitliche kanadische Regelung abzustellen, welche bestimmt, das Recht welcher Provinz anzuwenden ist. Auch eine solche einheitliche interlokale Kollisionsrechtsregelung gibt es in Kanada allerdings (zumindest auf dem Gebiet des Erbrechts) nicht. Daher wird durch Art. 21 Abs. 1 EuErbVO in Ermangelung einheitlicher interner kanadischer Kollisionsvorschriften i. S. v. Art. 36 Abs. 1 EuErbVO gem. Art. 36 Abs. 2 lit. a EuErbVO auf

das Recht der Gebietseinheit verwiesen, in welcher der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Damit dürfte hier eine Verweisung auf das IPR der Provinz Ontario ausgesprochen worden sein, wenn der Erblasser dort zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

In der kanadischen Provinz Ontario ist das internationale Erbrecht in Sec. 34 ff. des *Ontario Succession Law Reform Act 1990* geregelt. Hieraus ergibt sich, dass die Art und Form der Testamentserrichtung, die materielle Wirksamkeit und die Wirkungen eines Testaments, soweit es bewegliches Vermögen betrifft, durch das materielle Recht des Ortes, an dem der Testator zum Zeitpunkt seines Todes sein *domicile* hatte, bestimmt werden, Sec. 36 Abs. 2 *Ontario Succession Law Reform Act 1990*. Die Art und Weise der Errichtung eines Testaments, seine materielle Wirksamkeit und Wirkungen in Bezug auf unbewegliches Vermögen (*interest in land*) unterliegen dagegen dem materiellen Recht des Staates, in dem das jeweilige Grundstück belegen ist, Sec. 36 Abs. 1 *Ontario Succession Law Reform Act 1990* (Meyer, ZEV 1998, 452, 454; Hausmann/Nockelmann, Internationales Erbrecht, Länderbericht Kanada (Provinz Ontario), Std.: 1.1.2002, Rn. 4).

Hieraus ergibt sich hinsichtlich der Anteile an der GmbH (da es sich hierbei um bewegliches Vermögen handelt) eine Verweisung auf das Recht des Staates, in dem der Erblasser zuletzt sein *domicile* i. S. d. Rechts von Ontario hatte.

Ein *domicile* erwirbt jeder Mensch mit der Geburt von seinen Eltern (*domicile of origin*). Volljährige Personen können ihr *domicile* verändern (*domicile of choice*) (Fleischhauer, MittRhNotK 2000, 225, 227). Erforderlich für die Begründung eines solchen *domicile of choice* ist der tatsächliche Aufenthalt (*actual residence*) in einem bestimmten Rechtsgebiet, verbunden mit dem Willen, dort für eine nicht von vornherein beschränkte Zeit zu bleiben (*animus manendi et non revertendi*). Das *domicile* enthält also ein objektives und ein subjektives Element (Pitel, Conflict of Laws, 3. Aufl. 2025, S. 15; Fleischhauer, MittRhNotK 2000, 225, 227). Insoweit wäre mithin im vorliegenden Fall genauer festzustellen, wo der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes sein *domicile* i. S. d. kanadischen Rechts hatte. Dabei kann von der Begründung eines *domicile of choice* in Ontario ausgegangen werden, sollte der Erblasser sich dort zuletzt dauerhaft mit der Absicht aufgehalten ha-

ben, auch endgültig oder zumindest dauerhaft in Ontario zu verbleiben.

Vorrangig vor der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt wäre eine Rechtswahl zu beachten. Der Erblasser konnte aufgrund seiner kanadischen Staatsangehörigkeit gem. Art. 22 Abs. 1 EuErbVO das kanadische Recht wählen. Sollte das Testament auf bestimmte Vorschriften des Rechts von Ontario Bezug nehmen, wäre das Vorliegen einer konkludenten Rechtswahl denkbar. Eine solche wäre gem. Art. 22 Abs. 2 EuErbVO möglich. Schließlich käme dann, sollte das Testament vor dem 16.8.2015 errichtet worden sein, eine fiktive Rechtswahl gem. Art. 83 Abs. 4 EuErbVO in Betracht. Danach ist eine Wahl des Heimatrechts immer dann anzunehmen, wenn der Erblasser das Testament vor dem 17.8.2015 „nach den Vorschriften dieses Rechts“ errichtet hatte. Folge einer Rechtswahl wäre insbesondere, dass das Recht dieses Staates anzuwenden ist und eine Rückverweisung bzw. Weiterverweisung des in seinem Heimatstaat geltenden IPR gem. Art. 34 Abs. 2 EuErbVO nicht mehr zu beachten wäre. Nachdem im vorliegenden Fall jedoch das IPR von Ontario (hinsichtlich beweglichen Vermögens) die Verweisung ohnehin annimmt, dürfte sich keine Rückverweisung ergeben.

2. Zur Formwirksamkeit des Testaments

Die Formwirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen untersteht aus deutscher Sicht gem. Art. 75 Abs. 1 EuErbVO (vorrangig vor Art. 27 EuErbVO) den Vorschriften des Haager Testamentsformmüberkommen vom 5.10.1961 (HTFÜ).

Art. 1 Abs. 1 lit. a HTFÜ lässt zur Formwirksamkeit eines Testaments genügen, dass dieses den Regeln des am Errichtungsort geltenden Rechts entsprechend verfasst wurde. Insoweit dürfte im vorliegenden Fall bei Errichtung des Testaments in Ontario genügen, dass das Testament den Regeln des in Ontario geltenden materiellen Erbrechts entsprechend verfasst wurde.

Insoweit bestimmt Sec. 3 *Ontario Succession Law Reform Act 1990*, dass ein Testament in Schriftform zu verfassen ist. Das Testament ist gem. Sec. 4 Abs. 2 *Ontario Succession Law Reform Act 1990* an dessen Ende durch den Testator zu unterschreiben. Die Unterschrift ist in Gegenwart von mindestens zwei bei Unterschriftsleistung gegenwärtigen Zeugen vorzunehmen oder anzuerkennen. Schließlich muss das Testament von min-

destens zwei Zeugen in Gegenwart des Testators ebenso unterschrieben werden. Das materielle Erbrecht von Ontario verlangt also die Errichtung des Testaments als Zwei-Zeugen-Testament (Nockelmann, Rn. 9). Die genannten gesetzlichen Anforderungen sind bei der Testamentserrichtung vorliegend eingehalten worden. Falls die begünstigte Ehefrau selbst als Zeugin unterschrieben hat, hätte dies regelmäßig zur Folge, dass die Verfügungen zugunsten des betreffenden mitwirkenden Zeugen unwirksam sind (Sec. 12 Abs. 1 *Ontario Succession Law Reform Act 1990*).

3. Erbenstellung nach dem Recht von Ontario

Besonderheit des in Ontario geltenden *common law* ist es, dass dieses einen „Erben“ i. S. d. deutschen Rechts nicht kennt. Das Eigentum am Nachlass geht vielmehr auf einen Nachlassverwalter (*personal representative*) über. Dieser kann vom Erblasser testamentarisch ernannt werden (*executor*). Wurde kein *executor* benannt, bestellt der *probate court* einen *personal representative* (*administrator*). Der *personal representative* hat den Nachlass entsprechend den testamentarischen Anordnungen zu verwalten und anschließend den testamentarisch benannten Vermächtnisnehmern herauszugeben. Anders als beim *trust* sind die Vermächtnisnehmer während der Dauer der Nachlassverwaltung durch den *executor* noch nicht einmal in einer quasi-dinglichen Weise am Nachlass berechtigt (Häcker, in: Löhnig/Dutta/Gottwald/Grziwotz, u. a., *Testamentsvollstreckung in Europa*, 1. Aufl. 2018, S. 203).

Unter der Geltung des Art. 25 EGBGB a. F. für Erbfälle bis zum 16. August 2015 wurde in Deutschland von der überwiegenden Auffassung die sog. Spaltungstheorie vertreten: Aus dem kollisionsrechtlichen Grundsatz des *common law*, wonach der gesamte in einem *common law*-Gebiet belegene (unbewegliche und bewegliche) Nachlass Gegenstand der dort geltenden Regeln über die *administration* ist, ergebe sich eine „versteckte Rückverweisung“ hinsichtlich des in Deutschland belegenen Vermögens. Für das in Deutschland belegene Vermögen gelte somit deutsches Nachlassabwicklungsrecht und trete daher ein unmittelbarer Erwerb durch einen oder mehrere „Erben“ i. S. d. deutschen Rechts ein (so KG ZEV 2012, 593; Staudinger/Dörner, BGB, 2007, Art. 25 EGBGB Rn. 268; grundlegend: Firsching, *Deutsch-amerikanische Erbfälle*, 1965, S. 1; zuletzt wieder OLG Hamm ZEV 2025, 535 Rn. 92; vgl. auch KG ErbR 2025, 326).

Dagegen wird für Erbfälle unter der Geltung der EuErbVO nunmehr zunehmend vertreten, dass die Verweisung auf das ausländische Recht im Fall eines *common law*-Staates auch das System des dort vorgesehenen Erbgangs einschließt. Es sei daher zu beachten, dass der *executor* als *personal representative* nicht lediglich die Befugnis erhalte, über den Nachlass zu verfügen, sondern diesen zunächst zu Eigentum erwerbe. Er sei daher im Erbschein nicht als Testamentsvollstrecker, sondern als Inhaber des gesamten Nachlasses, also – nach deutschem Verständnis – als „Erbe“ auszuweisen (J. P. Schmitt, in: Dutta/Weber, Internationales Erbrecht, 2. Aufl. 2021, Art. 23 EuErbVO Rn. 66; Mariottini, Effects of the EU Succession Regulation on Wills and Successions connected with the United States, in: Bariatti/Viarengo/Villata, EU Cross-Border and Succession Law, 2022, Rn. 32.037; Odersky, in NK-BGB, V: Erbrecht, 6. Aufl. 2022, Länderbericht England Rn. 28 ff.; Weber/Weber, Die Testamentsvollstreckung, 2024, Rn. 782). Dieser Ansicht hat sich in der Rechtsprechung nunmehr das OLG Düsseldorf angeschlossen (BeckRS 2025, 17904 zu einem durch ein englisches Gericht bestellten *administrator*).

Nach alledem ist im vorliegenden Fall dann, wenn das Testament nach den Regeln des in Ontario geltenden *common law* formuliert ist, wohl anzunehmen, dass dieses keinen „Erben“ benennt. Vielmehr dürfte das Testament eine Person zum „*executor*“ bzw. zum „*executor and trustee*“ einsetzen und diesen anweisen, den Nachlass zu Gunsten bestimmter Personen zu verwalten bzw. nach Begleichung aller Nachlassverbindlichkeiten einer oder verschiedenen weiteren Personen auszuhändigen.

Je nachdem, welcher der vorgenannten beiden Ansichten man folgt, wäre im vorliegenden Fall entweder der *executor* deswegen, weil er Universalnachfolger des Erblassers ist und zumindest in formeller Weise die Eigentümerstellung am Nachlass des Erblassers erhält, als „Erbe“ i. S. d. deutschen Rechts zu behandeln und daher auch in der Gesellschafterliste entsprechend als neuer Gesellschafter einzutragen. Folgt man dagegen der überkommenen Ansicht, wonach aus seiner Position als *executor* noch nicht das Recht folgt, den Nachlass auch für sich selbst zu behalten, wäre er allenfalls als Testamentsvollstrecker zu behandeln, während die testamentarisch begünstigten Personen als Miterben zu behandeln wären. Es stellt sich dann lediglich die Frage, ob

auch unter den Maßstäben des BGB deswegen, weil der *executor* den Nachlass dauerhaft verwalten soll, diesem die Position eines Testamentsvollstreckers zukommt.

Einfacher ist die Situation dann, sollte der Erblasser in seinem Testament seine überlebende Ehefrau zur *executrix* bzw. *executrix and trustee* eingesetzt haben und ihr zugleich auch den gesamten Nachlass bzw. den wesentlichen Teil des Nachlasses zugewandt haben und allenfalls über einzelne Rechte durch Einzelvermächtnis (*legacy* bzw. *device*) verfügt haben. In diesem Fall käme der überlebenden Ehefrau nach beiden Ansichten im Inland die Position einer „Alleinerbin“ i. S. d. deutschen Rechts zu. Der Geschäftsführer müsste sodann nicht entscheiden, ob er der traditionellen oder der neuen Auffassung folgt.

4. Zum Nachweis der Erbfolge

Insoweit ist zwischen den Nachweisen gegenüber dem Geschäftsführer, dem Notar sowie dem Handelsregister zu unterscheiden.

a) Nachweis gegenüber dem Geschäftsführer; Pflicht zur Erstellung und Einreichung einer neuen Gesellschafterliste

Verstirbt ein GmbH-Gesellschafter, so ist der Geschäftsführer berufen, eine neue Gesellschafterliste zu erstellen und zum Handelsregister einzureichen, sobald ihm die Erbfolge nachgewiesen ist, § 40 Abs. 1 S. 1, 5 GmbHG (MünchKomm-GmbHG/Heidinger, 4. Aufl. 2023, § 40 Rn. 157, 234; Wicke, GmbHG, 5. Aufl. 2024, § 40 Rn. 31). Für den Nachweis der Erbfolge existieren dabei (anders als z. B. im Grundbuchrecht) keine festen Regeln. Insbesondere kann der Geschäftsführer einen Erbschein als Nachweis verlangen – dies dürfte insbesondere dann geboten sein, wenn die Erbfolge nicht einfach zu beurteilen ist – sich aber auch sich mit anderen Nachweisen zufrieden geben (Wicke, § 40 Rn. 31 m. w. N.).

Sollte das Testament im vorliegenden Fall die überlebende Ehefrau eindeutig zur *executrix* und alleinigen Nachlassbegünstigten ernannt haben, dürfte die rechtliche Beurteilung dem Geschäftsführer (selbst angesichts des oben erwähnten Literaturstreits und der ungeklärten Rechtslage in der Rechtsprechung) möglich sein. Allerdings müsste der Nachweis erbracht werden, dass die Erbfolge tatsächlich auf diesem Testament beruht (vgl. Luther/Bayer, GmbHG, 21 Aufl. 2023, § 40 Rn. 78). Dieser Nachweis könnte im vorliegenden Fall z. B. durch die Eröffnungsurkunde eines

deutschen Gerichts erfolgen. Als ausreichend könnte der Geschäftsführer darüber hinaus aber auch ansehen, wenn ihm die Bestätigung (*probate*) eines Nachlassgerichts in Ontario (*probate court*) vorgelegt wird, in welcher dieses das Testament als wirksam und für die Erbfolge maßgeblich und eine bestimmte Person als *personal representative* und damit als Rechtsnachfolgerin des Erblassers bestätigt hat.

b) Nachweis gegenüber dem Notar; Prüfung der Rechtsnachfolge bei Unterschriftsbeglaubigung

Zur Genehmigung der Erklärungen des vollmachtlosen Vertreters sowie zur Abgabe der Übernahmeverklärung erscheint vorliegend nicht (wie ursprünglich geplant) der kanadische Gesellschafter, sondern dessen Ehefrau als Rechtsnachfolgerin. Dies wirft die Frage auf, welche Nachweise sich der Notar hierbei vorlegen lassen sollte (siehe allg. zur Vererblichkeit des Bezugsrechts nach § 55 Abs. 2 GmbHG: BeckOGK-GmbHG/Miller, Std. 15.7.2025, § 55 Rn. 193; MünchKommGmbHG/Lieder, 5. Aufl. 2025, § 55 Rn. 116).

Die Pflicht zur Prüfung der Rechtsmacht zur Abgabe der Erklärungen folgt aus § 17 Abs. 1 BeurkG, ähnlich der Situation, in welcher der Notar sich von der Vertretungsmacht des Vertreters zu überzeugen hat (s. hierzu BeckOK-BeurkG/Köther, Std. 1.9.2025, § 17 Rn. 10). § 35 GBO ist nicht einschlägig, da die Urkunden nicht zum Grundbuchvollzug vorzulegen sind. Der Notar kann sich daher u. E. auch mit „weniger“ als einem förmlichen Erbnachweis begnügen, muss jedoch von der Rechtsmacht der Ehefrau zur Abgabe der Genehmigungs- und Übernahmeverklärung überzeugt sein.

Unerheblich für die notarielle Prüfung ist es u. E., wenn beim Handelsregister zum Zeitpunkt der Unterschriftsbeglaubigung bereits eine aktualisierte Gesellschafterliste hinterlegt ist, die die Ehefrau als Inhaberin des Geschäftsanteils ausweist. Die Gesellschafterliste hat nach § 16 Abs. 1 GmbHG zwar Legitimationswirkung gegenüber der Gesellschaft, jedenfalls *in dieser Situation* nicht aber gegenüber dem Notar, der sein konkretes Urkundsgeschäft (Kapitalerhöhungsbeschluss, Übernahmeverklärung) vor Augen hat. Eine Bindung des Notars an die Ausweisung der Ehefrau als Gesellschafterin in der Gesellschafterliste hätte zudem u. U. ein Defizit an Rechtssicherheit zur Folge, da der Notar keinen Einfluss darauf

hat, wie der Geschäftsführer die Erbfolge geprüft hat. Auch das Handelsregister prüft bei der Aufnahme der Liste nur formelle Aspekte, nicht aber die inhaltliche Richtigkeit der Eintragungen (vgl. BGH NZG 2025, 994 Rn. 33: Prüfungsrecht nur bei „sichere[r] Kenntnis“ von „offensichtlich[en] inhaltliche[n] Mängel[n]“; s.a. MünchKommGmbHG/Heidinger, § 40 Rn. 357). Müsste der Notar sich an die Eintragung in der Gesellschafterliste halten, den Nachweis der Rechtsnachfolge ihm gegenüber also als geführt ansehen, so würde sich ein etwaiger Fehler des Geschäftsführers perpetuieren.

c) Nachweis der Rechtsnachfolge gegenüber dem Handelsregister

Bei der Anmeldung einer Kapitalerhöhung zum Handelsregister sind die in § 57 Abs. 3 GmbHG genannten Dokumente und Erklärungen beizufügen, darunter die Übernahmeverkärunigen nach § 55 Abs. 1 GmbHG. Daneben ist, wie bei jeder Satzungsänderung, der Beschluss über die Satzungsänderung (Kapitalerhöhungsbeschluss) beizufügen (BeckOK-GmbHG/Ziemons, Std.: 1.5.2024, § 57 Rn. 38). Das Handelsregister prüft nach § 57a GmbHG umfassend, ob die Kapitalerhöhung gesetzes- und satzungskonform erfolgt ist (BeckOK-GmbHG/Ziemons, § 57a Rn. 2). Hiervon umfasst ist auch die Frage, ob die Ehefrau die Erklärungen des vollmachtlosen Vertreters genehmigen konnte und ob die Übernahmeverklärung wirksam abgegeben wurde.

Prüfungsmaßstab ist § 26 FamFG, sodass auch im Registerverfahren nicht zwingend besondere (Form-)Vorgaben an den Nachweis der Erbfolge zu stellen sind. Ein Fall des § 12 Abs. 1 S. 5 HGB, wonach die Rechtsnachfolger eines Beteiligten die Rechtsnachfolge soweit tunlich durch öffentliche Urkunden nachzuweisen haben, liegt nicht vor, da es sich nicht um den Nachweis der Rechtsnachfolge eines Beteiligten am Anmeldeverfahren handelt (wie bspw. im Fall eines verstorbenen Kommanditisten und der Anmeldung von dessen Rechtsnachfolger, vgl. hierzu KG NZG 2018, 1150). Vielmehr wird eine Kapitalerhöhung durch die Geschäftsführer angemeldet (s. § 78 GmbHG: sämtliche Geschäftsführer) und die Frage der Rechtsnachfolge nach einem Gesellschafter stellt sich nur inzident. Wenn die dem Register vorgelegten Dokumente die Rechtsnachfolge jedoch plausibel belegen, so hat das Registergericht u. E. keine weiteren Nachforschungen anzustellen. Gesetzliche Formerfordernisse an den Nachweis der Erbfolge bestehen jedenfalls nicht.

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu zwei Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

– eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin –
97070 Würzburg, Gerberstraße 19

Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
E-Mail: dnoti@dnoti.de Internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter: Notar a. D. Dr. Andreas Bernert

Redaktion: Notarassessor Constantin Lotz

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint einmal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Brigitte Scheiner Druck- und Verlagsservice
Andreas-Bauer-Straße 8, 97297 Waldbüttelbrunn